

Checkliste

Unfall mit Personenschaden

Dringend vor Ort zu beachten

- Bei Unfällen mit (möglichem) Personenschaden muss die Polizei gerufen werden (Art. 51 II SVG).
- Es wird ein Unfallprotokoll und Polizeibericht erstellt, damit Schäden/Verletzungen nachvollziehbar sind.
- Alle Personalien der am Unfall Beteiligten und allfälliger Zeugen müssen aufgenommen werden.
- Keinesfalls aus Leichtsinn oder Gutmütigkeit vor Ort auf eine Anzeige oder einen Strafantrag verzichten!

Bei Verletzungen

- Konsultieren Sie auch bei leichten Verletzungen möglichst bald einen Arzt, um unfallbedingte Folgen (z.B. Schleudertrauma) zeitnah dokumentieren zu lassen.
- Nehmen Sie via Ihren Arbeitgeber eine Unfallmeldung vor.

Und so geht's weiter

- Die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nimmt in der Regel Kontakt mit Ihnen auf und stellt auf Verlangen eine Haftungsanerkennung aus.
- Falls Sie innert den ersten Wochen nicht nichts von der gegnerischen Versicherung hören, empfehlen wir Ihnen, selber mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung (siehe Unfallprotokoll) Kontakt aufzunehmen.

Falls Unfallhergang und Schuldfrage geklärt sind ...

- ... stellt die gegnerische Haftpflichtversicherung eine Haftungsanerkennung aus.
- ... können Sie Ihre Forderungen einreichen.
- ... wird die Schadenregulierung meistens unkompliziert abgewickelt.

Unfallhergang und Schuldfrage gelten als nicht geklärt, wenn ...

- ... die gegnerische Versicherung die Haftungsanerkennung verweigert.
- ... die Schuld vom Unfallverursacher den Geschädigten «zugeschoben» wird.

Falls keine Klärung der Haftung möglich ist, sollte innert dreier Monate seit dem Unfalldatum ein Strafantrag (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung) eingereicht werden. Schalten Sie nun auch die Coop Rechtsschutz ein!

Als Schäden geltend gemacht werden können:

- Heilungskosten, die weder von der Unfallversicherung noch von der Krankenkasse gedeckt werden.
- Lohnausfall, der nicht von der Unfallversicherung gedeckt wird.
- Sachschäden
- Haushaltsschaden
- Sonstige dokumentierte Ausgaben
- Genugtuung
- Etc.